

ZSU.2024.85
(VZ.2024.7)
Art. 67

Entscheid vom 6. Juni 2024

<u>Besetzung</u>	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Egloff Oberrichterin Massari Gerichtsschreiber Huber
------------------	---

<u>Gesuchsteller</u>	A. _____, [...]
----------------------	--------------------

<u>Gegenstand</u>	Unentgeltliche Rechtspflege
-------------------	-----------------------------

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

In der Betreuung Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamts T._____ (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) gegen A._____ erteilte der Präsident des Bezirksgerichts Kulm der B._____ AG, Q._____, mit Entscheid SR.2023.156 vom 14. Februar 2023 (recte: 2024) provisorische Rechtsöffnung für total Fr. 730.75 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 173.45 seit 18. April 2023 und auf Fr. 557.30 seit 13. Juni 2023.

1.2.

Mit Eingabe vom 28. Februar 2024 reichte A._____ beim Bezirksgericht Kulm eine Aberkennungsklage ein, mit welcher er sinngemäss beantragte, es sei festzustellen, dass er der B._____ AG den in Betreuung gesetzten Betrag nicht schulde (Verfahren VZ.2024.7).

1.3.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm setzte A._____ mit Verfügung vom 6. März 2024 eine Frist von zehn Tagen an zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 980.00.

1.4.

Mit Eingabe vom 12. März 2024 stellte A._____ ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm wies das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 10. April 2024 ab.

3.

Gegen diese ihm am 12. April 2024 zugestellte Verfügung erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 19. April 2024 (Postaufgabe am 20. April 2024) beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde, ohne einen konkreten Antrag zu stellen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO).

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht

werden (Art. 320 ZPO). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven und auch in Verfahren, welche wie das Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der (beschränkten) Untersuchungsmaxime unterstehen, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Urteil des Bundesgerichts 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; DIETER FREIBURGHaus/SUSANNE AFHELDT, in: THOMAS SUTTER-SOMM/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

In der Beschwerdeschrift ist substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid i.S.v. Art. 320 ZPO unrichtig sei und warum und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der ersten Instanz wiederholen. Diese Pflicht besteht auch in Angelegenheiten, in denen die Untersuchungsmaxime gilt (z.B. Art. 247 Abs. 2 ZPO). In der Beschwerde ist darzulegen, wo und wie die erste Instanz das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Dabei genügt es nicht, auf die vor der ersten Instanz vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der erstinstanzliche Entscheid mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen. Bei ungenügender Begründung muss die Beschwerdeinstanz nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Karl Spühler, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt das obere kantonale Gericht nicht auf die Beschwerde ein. Gleiches muss gelten, wenn der Beschwerdeführer lediglich auf Vorakten verweist oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1 analog).

2.2.

Die Vorinstanz wies das bei ihr vom Gesuchsteller eingereichte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Gesuchsteller mache mit seiner Klage geltend, die Unterlagen würden nicht belegen, dass sie neue Produkte gezeichnet hätten. Im Rechtsöffnungsverfahren SR.2023.156 seien jedoch diverse Rechnungen und Lieferscheine über Weine ins Recht gelegt worden, welche auf die C._____ KLG lauteten. Weshalb diese unterzeichneten Lieferscheine nicht belegen sollten, dass die entsprechenden Produkte gekauft und geliefert worden seien, zeige der Gesuchsteller nicht auf. Ein vom Empfänger unterzeichneter Lieferschein, auf dem die gelieferte Ware und der Preis aufgeführt sei, stelle eine Schuldanerkennung dar. Weiter mache der Gesuchsteller geltend, das Geschäft sei bereits geschlossen gewesen und seit Mitte Februar 2022 nicht mehr in Betrieb. Der Gesuchsteller sei als Gesellschafter der C._____ KLG im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Auflösung der Kollektivgesellschaft habe zur Folge, dass jeder einzelne Gesellschafter für alle Gesellschaftsschulden persönlich belangt werden könne. Der Gesuchsteller hafte daher grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten der C._____ KLG und damit auch für die Forderung der B._____ AG persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Stichhaltige Einwendungen, welche der Forderung der B._____ AG entgegenstehen würden, mache der Gesuchsteller nicht geltend. Ferner bringe der Gesuchsteller vor, die Forderung der B._____ AG beruhe nicht vollständig auf Tatsachen. Was damit gemeint sei, lasse er jedoch offen. Schliesslich rüge der Gesuchsteller, die Forderung der B._____ AG sei zu spät erhoben worden. Er habe auf den ersten Brief, den er von der B._____ AG erhalten habe, geantwortet, worauf die B._____ AG nicht mehr geantwortet habe, weshalb es nun zu spät sei. Auch hier bleibe unklar, weshalb die auf Rechnungen aus dem Jahr 2022 basierende Forderung zu spät gestellt worden sein solle. Insgesamt seien die Argumente des Gesuchstellers nicht stichhaltig. Die Erfolgsaussichten seien damit so gering, dass sich eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfüge, bei vernünftiger Überlegung nicht zu einer Klage entschliessen würde. Entsprechend erscheine die Aberkennungsklage aussichtslos. Unter diesen Umständen sei das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

2.3.

Der Gesuchsteller bringt in seiner Beschwerde vor, die Unterlagen bewiesen nicht, dass sie diesen Betrag schuldeten, da das Geschäft seit 2021 geschlossen sei. Die Forderung beruhe nicht zu 100 % auf Tatsachen, wie aus den Anlagen ersichtlich sei. Ausserdem beziehe die Familie seit September 2023 Sozialhilfe. Sie hätten kein Gewerbe mehr; die Forderung der B._____ sei auch nicht mehr dieselbe. Sie hätten kein Handelsregister mehr. Zudem sei über die Firma in Basel-Stadt ein Konkursverfahren eröffnet worden, das doppelt geltend gemacht werden könne. Mit der

Begründung des vorinstanzlichen Entscheids setzt sich der Gesuchsteller damit nicht ansatzweise auseinander. Insbesondere legt er mit keinem Wort dar, weshalb die Vorinstanz sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Unrecht wegen Aussichtslosigkeit i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO abgewiesen haben soll. Somit genügt die Eingabe des Gesuchstellers vom 19. April 2024 (Postaufgabe am 20. April 2024) den in E. 2.1 hievordargelegten formellen Anforderungen an eine Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO nicht. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

3.

3.1.

Der Gesuchsteller ersucht (sinngemäss) auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

3.2.

3.2.1.

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

Als aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (statt vieler BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.).

3.2.2.

Aus den Ausführungen in E. 2 hievord ergibt sich, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Gewinnaussichten von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, weshalb sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Daher war die Beschwerde gegen die Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm vom 10. April 2024 von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist deshalb abzuweisen.

4.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Gesuchsteller die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470), welche auf Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 2 VKD), und seine Parteikosten selber zu tragen.

Das Obergericht beschliesst:

Das Gesuch des Gesuchstellers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung im Dispositiv an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 730.75**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 6. Juni 2024

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Huber